

Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld vom 20.12.2004

Ändernde Satzung	vom	Veröffent- licht am	Geänderte Paragrafen	Art der Änderung
1. Änderungssatzung	01.08.05	06./07.08.05	§ 4, 8-12, 18, 26	Änderung
2. Änderungssatzung	27.06.08	02.07.08	§ 1, 3 – 5, 7 – 9, 11 – 12, 14, 18, 22, 26	Änderung

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/ SGV. NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV. NRW. S. 571), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82, 87), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198, 2203) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

AUFGABEN UND ZIELE, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, ABFALLARTEN

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen, zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
 - die Förderung der Abfallvermeidung,
 - die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
 - die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energet. Verwertung),
 - die Beseitigung von Abfällen.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, des Beförderns, sowie des Behandeln, Lagerns und Ablagerns.
- (3) Zu den Aufgaben gehört die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
- (4) Die Stadt betreibt zur Erfüllung dieser Aufgaben eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen (sog. beauftragte Dritte).
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg- und Verkaufsverpackungen (Grüner Punkt) aus Glas, Papier/ Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundmaterial erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlich organisierten Dualen Systems der DSD AG.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten einen Benutzungszwang vorzuschreiben, wenn überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle erfordern (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Wann diese Interessen vorliegen, kann in dieser Satzung oder gesondert bestimmt werden.
- (7) Restmüll aus privaten Haushalten ist nicht verwertbarer Siedlungsabfall zur Beseitigung, der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten

wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (8) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S.3379) aufgeführt sind, insbesondere
- a) Gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 7 genannten Abfälle.

§ 2

ANDIENUNGSPFLICHTIGE/ AUSGESCHLOSSENE ABFÄLLE

- (1) Unter die Abfallentsorgung (Verwertung und Beseitigung) fallen alle Abfälle, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung enthalten sind und die Annahmebedingungen der Abfallentsorgungsanlagen (§ 18 Abs. 1) erfüllen. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
- die in Anlage 1 aufgeführten Abfälle, die in den in § 18 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen nach den für diese geltenden öffentlich-rechtlichen Regelungen nicht entsorgt werden können,
 - Abfälle, die in Anlage 1 nicht enthalten sind. Fallen in einem Betrieb derartige Abfälle an, ohne dass gewährleistet ist, dass diese Abfälle von anderen Abfällen getrennt eingesammelt und befördert werden, so werden auch die anderen Abfälle von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit Abfälle in haushaltsüblichen Mengen anfallen und gesondert eingesammelt oder an den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen (§ 18 Abs. 3) angenommen werden,
 - Abfälle, für die durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG Rücknahmepflichten ohne Mitwirkungspflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers eingeführt sind und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
 - Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung von Abfällen nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Industrie- und Gewerbebetrieben, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer / Besitzerinnen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Abfälle zur Beseitigung, die wegen ihrer Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 8) gesammelt werden können und die nicht im Rahmen der Sperrgutabfuhr (§ 15) abgefahren werden, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.
- (5) Soweit die Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung oder vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer / die Besitzerin dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie des LAbfG NRW und nach dieser Satzung zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 3

SCHADSTOFFHALTIGE ABFÄLLE

Die in Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Abfälle aus privaten Haushaltungen

und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 S. 1 KrW-/AbfG) sind getrennt zu halten und so weit wie möglich beim Einzelhandel zurückzugeben. Falls eine Rücknahme beim Einzelhandel nicht möglich ist, sind diese Abfälle bei den von der Stadt bekannt gegebenen stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen zu den entsprechenden Terminen anzuliefern.

§ 4

GETRENNHALTUNG VON ABFÄLLEN

Alle Nutzer / Nutzerinnen der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung müssen verwertbare Abfälle gemäß Ziff. 1. bis 5. wie folgt trennen und einer geordneten Entsorgung zuführen:

1. Hohlgläser sind zu den aufgestellten Altglascontainern (§ 14) zu bringen.
2. Nicht verunreinigtes Altpapier und Verpackungen aus Papier und Pappe aus Haushaltungen sind den Papiertonnen zuzuführen. Zusätzlich anfallendes Altpapier kann in die Depotcontainer auf den Wertstoffhöfen (§ 18 Abs. 3) gebracht werden.
3. Die mit dem grünen Punkt versehenen Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen oder Verbundstoffen sind den gelben Wertstoffsäcken zuzuführen.
4. Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen sind entweder auf dem Wohngrundstück zu kompostieren oder in Biotonnen zur Abfuhr bereit zu stellen. Darüber hinausgehende Mengen können an den Wertstoffhöfen angeliefert werden. Kompostierbare Abfälle sind pflanzliche Haus- und Küchenabfälle wie z.B. Obst- und Gemüsereste (jedoch keine Reste gekochter oder anderweitig zubereiteter Speisen, die in den Restmüllbehälter einzufüllen sind), Tee- und Kaffeesatz mit Filtertüten, alle pflanzlichen Gartenabfälle wie Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Kleinmengen an Papier (z.B. Küchenrolle, Zeitungspapier außer Kunstdruckpapier, Papiertaschentücher). Kompostierbare Abfälle dürfen nicht in Abfallbeuteln in die Biotonne eingefüllt werden. Kompostierbare Stoffe sind so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht besteht.
5. Für Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen gelten die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Sie dürfen nicht dem Restmüll zugeführt werden. Sie sind vorzugsweise an den Einzelhandel zurückzugeben, den Wertstoffhöfen (§ 18 Abs. 3) oder der Sperrgutabfuhr (§ 15) zuzuführen. Die Wertstoffhöfe sind zugleich Sammelstellen im Sinne des § 9 ElektroG.
6. Werden Trennpflichten insbesondere bei der Papiertonne oder der Biotonne verletzt, so erfolgt die Entleerung des beanstandeten Behälters als entgeltpflichtige Restmüllsonderleerung.

§ 5

ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSRECHT

- (1) Jede/r Eigentümer / Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, den Anschluss seines / ihres Grundstückes an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Jede/r Anschlussberechtigte und jede/r sonstige Abfallbesitzer / Abfallbesitzerin im Gebiet der Stadt hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf seinem / ihrem Grundstück oder sonst bei ihm / ihr anfallenden Abfälle der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

Für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen gilt das Anschluss- und Benutzungsrecht nur für Abfälle zur Beseitigung sowie für kompostierbare Abfälle.

§ 6

ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

- (1) Jede/r Eigentümer / Eigentümerin eines von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken im Gebiet der Stadt genutzten Grundstückes ist im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, sein / ihr Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anschließen zu lassen (Anschlusszwang).
- (2) Dasselbe gilt für Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundstücken und Abfallerzeuger / Abfallerzeugerinnen und Abfallbesitzer / Abfallbesitzerinnen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.
- (3) Der Eigentümer / die Eigentümerin eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger / Anschlusspflichtige und jede/r andere Abfallbesitzer / Abfallbesitzerin auf einem an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm / ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).
- (4) Anschluss- und Benutzungszwang nach den Abs. 1 bis Abs. 3 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger / Erzeugerinnen und Besitzer / Besitzerinnen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.

§ 7

AUSNAHMEN/BEFREIUNGEN VOM BENUTZUNGSZWANG

- (1) Der Benutzungszwang besteht nicht,
 - soweit Abfälle nach § 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - soweit andere als gefährliche Abfälle durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - soweit andere als gefährliche Abfälle durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Vom Benutzungszwang ist befreit,
 - wer als Erzeuger / Erzeugerin oder Besitzer / Besitzerin von Abfällen aus privaten Haushalten nachweist, dass er / sie Abfälle selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung),
 - wer als Erzeuger / Erzeugerin oder Besitzer / Besitzerin von gewerblichen Siedlungsabfällen nachweist, dass er / sie diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern,
 - wer nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG eine Genehmigung für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen erhalten hat.
- (3) Der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige hat schlüssig darzulegen, dass er/sie fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Wege der Eigenkompostierung gem. § 4 Ziff. 4 zu verwerten. Dies ist in einer schriftlich verbindlichen Erklärung gegenüber der Stadt zu versichern.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen der o.g. Ausnahme- und Befreiungstatbestände vor Ort zu überprüfen (§ 21).

§ 8

ABFALLBEHÄLTER UND ABFALLSÄCKE

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) und Abfälle zur Verwertung voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Fahrbare 120-l-Großbehälter mit 60-l-Einsatz
 2. Fahrbare Großbehälter mit 120 l Fassungsvermögen
 3. Fahrbare Großbehälter mit 240 l Fassungsvermögen
 4. Fahrbare Großbehälter mit 660 l Fassungsvermögen
 5. Fahrbare Großbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen
 6. Fahrbare Großbehälter ab 1.100 l bis höchstens 5000 l Fassungsvermögen
 7. Absetzmulden ab 4,4 m³ Fassungsvermögen
 8. Für kompostierbare Abfälle (§ 4 Ziff. 4) sind Abfallbehälter nach Ziff. 1. bis 5. mit grünem Deckel oder Clip zugelassen, die besonders gekennzeichnet sind (Biotonne).
 9. Für die Sammlung von Altpapier (§ 4 Ziff. 2.) sind Abfallbehälter nach Ziff. 2. bis 5. mit blauem Deckel oder Clip und entsprechender Kennzeichnung zu benutzen (Papiertonne). Sind auf dem Grundstück nachweislich keine ausreichenden Stellmöglichkeiten für Papiertonnen der vorbezeichneten Größe vorhanden, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin von einer Aufstellung abgesehen werden. Wird von einer Aufstellung abgesehen, ist das Altpapier zu den Wertstoffhöfen (§ 18 Abs. 3) zu bringen.
- (3) Sind beim Inkrafttreten dieser Satzung die unter Abs. 2 Ziffer 4. und 5. aufgeführten Abfallbehälter mit Zulassung der Stadt schon benutzt worden, können sie ohne erneute Zulassung weiter benutzt werden.
- (4) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Restmüllsäcken eignen, dürfen ausschließlich von der Stadt zugelassene Restmüllsäcke (Farbe: grau; Aufdruck: „Stadt Bielefeld, Müllabfuhr“) benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den Restmüllbehältern zugebunden bereitgestellt sind.
- (5) Für Grundstücke, die mit einem Müllsammelfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können (§ 12 Abs. 5), kann von der Stadt vorgeschrieben werden, dass statt der Restmüllbehälter Restmüllsäcke (Farbe: orange; Aufdruck „Stadt Bielefeld, Müllabfuhr“) zu verwenden sind.

§ 9

ANZAHL UND GRÖßE DER ABFALLBEHÄLTER

- (1) Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin hat unter Beachtung der Festsetzungen über den Standplatz und die Häufigkeit der Entleerung Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe anzufordern, dass sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausreichen, den auf dem Grundstück anfallenden Abfall aufzunehmen. Anzahl und Größe sind ferner danach zu bestimmen, dass die Abfallbehälter ohne Störung des Verkehrs zum Entleeren bereitgestellt werden können.
- (2) Für Restmüll ist die Bemessung des Behältervolumens von der Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen abhängig. Das Restmüllbehältervolumen beträgt pro gemeldeter Person und Woche mindestens 7,5 Liter. Die Zuteilung des Behältervolumens auf einem Grundstück ist so vorzunehmen, dass ein mindestens der Restmüllmenge entsprechender Abfallbehälter nach § 8 Abs. 2 eingesetzt wird. Hierbei ist grundsätzlich von einer 14-täglichen Abfuhr nach § 12 Abs. 1 auszugehen.
- (3) Der Abfallbehälter gem. § 8 Abs. 2 Ziff. 1 (Spartonne) kann nur dann zugelassen werden, wenn sich auf dem Grundstück kein weiterer Behälter derselben Abfallart mit Ausnahme der Saisonbiotonne gem. § 9 Abs. 8 befindet
- (4) Bei angeschlossenen Grundstücken, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung anfallen, bestimmt die Stadt die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Größe und die Anzahl der bereitzuhaltenden Abfallbehälter und -großbehälter grundsätzlich in jedem Einzelfall nach den vom Abfallbesitzer / von der Abfallbesitzerin für die Ermittlung des Be-

hältervolumens gemäß § 20 Abs. 3 mitgeteilten Angaben. Die Angaben müssen vollständig und nachvollziehbar sein. Fehlen die für die Ermittlung der Abfallmenge erforderlichen Angaben des Abfallbesitzers / der Abfallbesitzerin, ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, der Behälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten zu ermitteln.

Als Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 7,5 Litern pro Woche zu Grunde gelegt. Die branchenspezifische Gewichtung wird nach den Regelungen in Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

Wird festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest- Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückeigentümer / die Grundstückseigentümerin die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.

Bei gemischt genutzten Grundstücken (z.B. Wohn- und Gewerbenutzung) wird das erforderliche Behältervolumen nach den vorgenannten Grundsätzen getrennt ermittelt. Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 und die Bildung von Abfallgemeinschaften i.S. des § 10 Abs. 1 ist möglich.

- (5) Der Erzeuger / die Erzeugerin und der Besitzer / die Besitzerin gewerblicher Siedlungsabfälle kann ein geringeres Behältervolumen als das nach § 9 Abs. 4 festgelegte beantragen, wenn er / sie die Nutzung geeigneter Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten oder eine wesentliche Veränderung der für die Ermittlung des Behältervolumens nach § 20 Abs. 3 maßgeblichen Angaben nachweist. Die Stadt legt auf Grund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Wenn der Abfallbesitzer / die Abfallbesitzerin oder der Abfallerzeuger / die Abfallerzeugerin nicht den Nachweis führen kann, dass bei ihm / ihr keine überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung anfallen, ist nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens eine Restmülltonne mit dem kleinsten zugelassenen Behältervolumen zu benutzen.
- (6) Das erforderliche Behältervolumen für Biotonnen richtet sich nach der Menge des regelmäßig 14-täglich auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfalls.
- (7) Das erforderliche Behältervolumen für Papiertonnen richtet sich grundsätzlich nach der Menge des regelmäßig vierwöchentlich auf dem Grundstück anfallenden Altpapiers. Es ist mindestens eine 120-l-Papiertonne zu benutzen. Bei darüber hinausgehendem Bedarf wird ein Volumen von mindestens 40 Litern bei vierwöchentlicher Leerung pro gemeldeter Person angenommen. Bei gemischt genutzten Grundstücken ist eine Papiertonne in der Regel im Verhältnis 1:1 zu den vorhandenen Restabfallbehältern aufzustellen. Bei ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken kann eine Papiertonne in der Regel im Verhältnis 1:1 zu den vorhandenen Restabfallbehältern aufgestellt werden.
- (8) Eine Saisonbiotonne in den Größen nach § 8 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 kann sowohl zusätzlich zur Biotonne als auch von Eigentümern / Eigentümerinnen, die auf ihrem Grundstück Eigenkompostierung gem. § 7 Abs. 3 betreiben, genutzt werden. Sie wird in der Zeit vom 15.04. bis 14.11. geleert. Die Saisonbiotonne ist schriftlich zu bestellen und verbleibt das ganze Jahr über auf dem Grundstück. Sie ist gekennzeichnet durch einen roten Deckel oder Clip.
- (9) Bei Biotonnen ist der kostenfreie Gefäßwechsel einmal jährlich möglich. Weitere Gefäßwechsel können nur gegen Entrichtung eines Entgeltes (§ 23) vorgenommen werden.
- (10) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, oder wird gegen § 4 Ziff. 4 verstoßen, haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter oder die Kürzung der Abfuhrintervalle zu dulden.

§ 10

ABFALLGEMEINSCHAFTEN

- (1) Mehrere Anschlussberechtigte benachbarter Grundstücke können auf Antrag für die Benutzung von Abfallbehältern als Abfallgemeinschaft zugelassen werden. Die an der Abfallgemeinschaft Be-

teiligten sind der Stadt gegenüber im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner verpflichtet. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlussberechtigten mit Anschriftenliste,
 2. eine schriftliche Erklärung des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin, auf dessen / deren Grundstück der Behälter aufgestellt werden soll, aus der hervorgeht, dass er / sie dem / der benachbarten Grundstückseigentümer / Grundstückseigentümerin das Recht einräumt, sein / ihr Grundstück zu dem o.g. Zweck zu betreten,
 3. eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines / einer der beteiligten Anschlussberechtigten, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Satzung über die Kostendeckung der Müllabfuhr für die Abfallgemeinschaft zu gewährleisten und die Zahlungspflicht für die gesamte auf die Abfallgemeinschaft entfallende Gebühr zu übernehmen.
- (2) Die Regelungen des § 9 gelten sinngemäß.

§ 11

BENUTZUNG DER ABFALLBEHÄLTER

- (1) Die Abfallbehälter gem. § 8 Abs. 2 werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. .
- (2) Soweit Abfallbehälter gem. § 8 Abs. 2 Ziff. 5 und 7 von Benutzern / Benutzerinnen vor dem Inkrafttreten dieser Satzung beschafft worden sind, verbleiben sie in ihrem Eigentum. .
- (3) Schadstoffhaltige Abfälle gem. § 3 und vom Restmüll zu trennender Abfall gem. § 4 dürfen nicht in Restmüllbehälter eingefüllt werden.
- (4) Die Abfälle zur Beseitigung dürfen mit Ausnahme von Sperrgut (§ 15) nur in Restmüllbehälter (§ 8 Abs. 2) oder Restmüllsäcke (§ 8 Abs. 4) eingefüllt werden. Die Abfälle zur Verwertung müssen in die hierfür zur Verfügung stehenden Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden, soweit sie nicht selbst verwertet werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (5) Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern / Bewohnerinnen und Nutzern / Nutzerinnen des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Insbesondere hat er die Bewohner / Bewohnerinnen und Nutzer / Nutzerinnen von den Vorschriften dieser Satzung zur getrennten Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen zur Verwertung zu unterrichten.
- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Bei Frostwetter ist dafür zu sorgen, dass der Abfall nicht am Behälter festfriert.
- (7) Sperrige Gegenstände, flüssige Abfälle, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Müllsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (8) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter der Stadt oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände in die Abfallbehälter an den Müllsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, haftet der Verursacher / die Verursacherin und / oder der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin.
- (9) Auf Antrag stellt die Stadt gleichschließende Schlösser für Abfallbehälter gegen Entgelt zur Verfügung.

§ 12

ABFUHR

- (1) Die Abfälle werden abgefahren:
 - a) Restmüllbehälter grundsätzlich 14-täglich. In welchen Teilbereichen der Innenstadt eine wöchentliche Abfuhr erfolgt, wird von der Stadt festgelegt.
 - b) Biotonnen sowie Saisonbiotonnen (im Leerungszeitraum) grundsätzlich 14-täglich.
 - c) Papiertonnen grundsätzlich 4-wöchentlich, Großbehälter nach § 8 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 für Altpapier aus privaten Haushaltungen gegen Gebühr (§ 23) auch wöchentlich.
 - d) Gelbe Wertstoffsäcke werden grundsätzlich vierwöchentlich abgefahren.
- (2) Abfallbehälter gem. § 8 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 und gelbe Säcke sind zu den von der Stadt festgesetzten und bekannt gegebenen Abfuhrtagen / -zeiten (Abs. 4) am Rand der Fahrbahn so aufzustellen bzw. bereit zu legen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird und die Abholung der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Stadt kann mit näheren Maßgaben bestimmen, dass die Abfallbehälter in bestimmten Straßen in besonderer (einheitlicher) Position sowie ggf. nur an einer Straßenseite aufzustellen sind. Anweisungen der Beauftragten der städtischen Abfallentsorgung zur Wahl des Aufstellplatzes sowie zur Positionierung der Abfallbehälter sind zu befolgen. Nach Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend einen anderen Standplatz für die Abfallbehälter bestimmen; nur von diesem Standplatz erfolgt die Abholung der Abfallbehälter.
- (3) Absetzmulden ab 4,4 m³ Inhalt und Pressmulden werden nach Bedarf entleert. Die notwendige Entleerung ist der Stadt rechtzeitig (mindestens einen Tag vorher) mitzuteilen.
- (4) Die Festsetzung der Abfuhrtage/ -zeiten und jede Änderung wird jeweils rechtzeitig in geeigneter Weise (z. B. Abfallkalender, öffentliche Bekanntmachung) bekannt gegeben.
- (5) Liegen Grundstücke nicht an einer vom Müllsammelfahrzeug befahrenen Straße oder Straßenseite oder sind Grundstücke für das Müllsammelfahrzeug wegen zu geringer Breite der Fahrbahn oder mangelnder Befahrbarkeit der Straße (z.B. bei unbefestigten Straßen, Sackgassen ohne Wendemöglichkeit) nicht erreichbar, so hat der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin die Abfallbehälter, gelbe Wertstoffsäcke, sperrige Abfälle und Restmüllsäcke zu der von der Stadt bestimmten Stelle zu bringen. Ausnahmen sind im Einzelfall zu regeln.

§ 13

STANDPLÄTZE UND TRANSPORTWEGE FÜR 660-LITER- UND 1.100-LITER-ABFALLGROßBEHÄLTER

- (1) Die Stadt bestimmt nach Anhörung des Anschlusspflichtigen den Standplatz für die Abholung der Abfallgroßbehälter. Der Standplatz soll nicht weiter als 15 Meter vom Müllsammelfahrzeug-Halteplatz entfernt liegen. Eine Änderung des Standplatzes kann über einen vorübergehenden Zeitraum verfügt werden, wenn die sonst übliche Zufahrt oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallgroßbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.
- (2) Die Standplätze sind so zu bemessen, dass eine gefahrlose und ungehinderte Befüllung der Abfallgroßbehälter möglich ist. Sie müssen eben und befestigt angelegt sein. Die Transportwege vom Standplatz zum Müllsammelfahrzeug-Halteplatz sollen eben, befestigt, gleitsicher und frei von Stufen und Kanten sein. Die Breite der Transportwege ist der Größe der Abfallbehälter anzupassen. Standplatz und Transportweg sind stets sauber und in verkehrssicherem Zustand zu halten. Im übrigen gelten für die Beschaffenheit die jeweils gültigen DIN-Normen des Fachnormenausschusses Kommunale Technik und die Unfallverhütungsvorschriften.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung der vom Besitzer / von der Besitzerin erstellten Anlagen für die Unterbringung von Abfallgroßbehältern.

§ 14

SAMMLUNG VON WERTSTOFFEN IN CONTAINERN

- (1) Die Abfallbesitzer / die Abfallbesitzerinnen müssen Hohlglas nach Farben getrennt in die Altglascontainer einwerfen. Das Einwerfen bzw. Einlegen hat möglichst geräuscharm nur werktags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr zu erfolgen. Die Ablagerung von anderen Abfällen in oder neben den

Depotcontainern ist verboten.

- (2) Die Sätze 2 und 3 gelten analog für andere Wertstoffcontainer.

§ 15

SPERRGUT

- (1) Der / die Anschlussberechtigte und jede/r andere Besitzer / Besitzerin von Abfall aus privaten Haushalten im Gebiet der Stadt Bielefeld hat im Rahmen des § 2 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihrer Abmessungen oder ihres Gewichtes nicht in stadt-eigenen Restmüllbehältern oder Restmüllsäcken untergebracht werden können, in haushaltsüblicher Menge (bis 4 m³) gesondert abfahren zu lassen.
Als Sperrgut zählen insbesondere nicht: Abfälle im Sinne von § 3 Satz 1 und § 4 Nr. 1 bis 4, Abfälle aus Baumaßnahmen (z. B. Türen, Fenster, Waschbecken, Balkone, Wand- und Deckenvertäfelungen), Autoteile, Altreifen, Nachtstromspeicheröfen, Gartenzäune. Diese Abfälle sind vom Sperrgut getrennt zu halten und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände zu bestellen. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und dem Besteller / der Bestellerin mitgeteilt. Auf Verlangen des Bestellers / der Bestellerin und gegen Entrichtung eines zusätzlichen Entgeltes (§ 23) erfolgt die Abholung des Sperrgutes bei Erteilung des Auftrages bis 12.00 Uhr innerhalb von zwei auf den Tag der Auftragserteilung folgenden Werktagen (Schnellservice).
- (3) Das Sperrgut ist am Abfuhrtag zu ebener Erde in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise bis 06.00 Uhr zum Abholen bereitzustellen. Schrott, Elektro-/ Elektronikschrott, Kühlgeräte, insbesondere Geräte, die umweltschädigende Stoffe, wie z.B. Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), polychlorierte Biphenyle (PCB) und Kompressorenöl enthalten und Holz sind zur stofflichen Verwertung bzw. gesonderten Beseitigung getrennt vom übrigen Sperrgut bereitzustellen. Gegenstände, die nach Absatz 1 nicht zum Sperrgut gehören, und deshalb im bekannt gegebenen Abholzeitraum nicht abgeholt wurden, sind vom Abfallbesitzer / von der Abfallbesitzerin und / oder vom Besteller / von der Bestellerin der Sperrgutabfuhr unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (4) Unter folgenden Voraussetzungen wird Sperrgut auf Anforderung gegen ein zusätzliches Entgelt (§ 23) auch aus Wohnungen, Kellerräumen o. ä. geholt und verladen:
1. Die Sperrgutmenge darf nicht mehr als 5 unteilbare Gegenstände umfassen. Die Gegenstände sind durch Sperrgutwertmarken zu kennzeichnen, die bei der Stadt erworben werden können.
 2. Die Gegenstände müssen durch eine Fahrzeugbesatzung von zwei Personen per Hand verladen werden können und zu transportfähigen Einheiten bereitgestellt worden sein.
- (5) Auf Anforderung werden größere Sperrmüllmengen (z. B. bei Haushaltsauflösung, Entrümpelung) auch aus Wohnungen, Kellerräumen o. ä. geholt und erforderlichenfalls demontiert (Vollservice). Das Entgelt hierfür wird nach der Entgeltordnung gemäß § 23 berechnet.

§ 16

UNTERBRECHUNG DER ABFALLENTSORGUNG

- (1) Unterbleibt die Abfuhr oder die der Stadt obliegende weitere Entsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr, wird sie so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.
- (3) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem Grund, den der Eigentümer / die Eigen-

tümerin oder ein anderer / eine andere gemäß § 24 Berechtigte/r zu vertreten hat, so kann die Entleerung nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung gegen Erstattung der dadurch für die Stadt entstehenden Kosten vorgenommen werden.

§ 17

ABFALLBEHÄLTER AUF STRAßEN, ÖFFENTLICHEN ANLAGEN UND IN DER FREIEN LANDSCHAFT

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter (sog. „Papierkörbe“) sind für Abfälle einzelner Personen bestimmt, die beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 18

ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN, ABFALLZWISCHENLAGER UND WERTSTOFFHÖFE

- (1) Die Stadt bedient sich zugelassener Abfallentsorgungsanlagen Dritter:
 - Deponie „Am Reesberg“, Abfallentsorgungsbetrieb Kr. Herford
 - Deponie Pohlsche Heide, Abfallentsorgungsbetrieb Kr. Minden-Lübbecke
 - Deponie „Alte Schanze“, AV.E Eigenbetrieb Paderborn
 - Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford GmbH
- (2) Die Stadt betreibt ein Abfallzwischenlager mit stationärer Annahmestelle für Schadstoffe aus Haushaltungen und Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, Eckendorfer Str. 57, 33609 Bielefeld, für die Entsorgung von Schadstoffen.
- (3) Die Stadt stellt für die Annahme von Abfällen zur Verwertung aus Haushalten folgende Sammelstellen (Recyclingstationen) zur Verfügung:
 - Wertstoffhof Mitte, Herforder Str. 220,
 - Wertstoffhof Nord, Engersche Str. 245
 - Wertstoffhof Süd, Senner Hellweg/ Ecke Osningstr.

§ 19

BENUTZUNG DER ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN, ABFALLZWISCHENLAGER UND WERTSTOFFHÖFE

- (1) Die Benutzung der zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen, Abfallzwischenlager und Wertstoffhöfe richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung und/ oder den jeweils geltenden Annahmebedingungen.
- (2) Abfälle, die nach § 2 Abs. 4 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind von ihren Besitzern / Besitzerinnen im Interesse der Verwertung vorsortiert und artenrein getrennt in Behältnissen anzuliefern, deren Leerung den Betriebsablauf nicht beeinträchtigt. Der Abfallerzeuger / die Abfallerzeugerin hat vor Anlieferung solcher Abfälle gegenüber den Betreibern und Betreiberinnen den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen zu führen. Im übrigen ist auf Verlangen eine verantwortliche Erklärung über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle abzugeben.

§ 20

AUSKUNFTS- UND MITWIRKUNGSPFLICHT

- (1) Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, haben die Grundstückseigentümer / Grundstückseigentümerinnen sowie die Besitzer / Besitzerinnen und Erzeuger / Erzeugerinnen

von Abfällen die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte zu erteilen.

- (2) Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen und die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bei gewerblich bzw. gemischt genutzten Grundstücken haben der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin bzw. der Inhaber / die Inhaberin des Gewerbebetriebs der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen zur Beseitigung, die voraussichtliche Abfallmenge und darüber hinaus die für die Ermittlung des Behältervolumens erforderlichen Angaben mitzuteilen (wie insbesondere Anzahl der Beschäftigten, der Umfang ihrer Beschäftigung, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen).
- (4) Verändert sich die Personenzahl, die Abfallart, die Abfallmenge oder die für die Ermittlung des Behältervolumens nach den vorstehenden Absätzen notwendigen Angaben derart, dass die Stadt gem. §§ 8 und 9 andere Abfallbehälter aufstellen muss bzw. entfällt der Grund für den satzungsmäßigen Anschluss- und Benutzungszwang, so ist dies der Stadt unverzüglich vom Grundstückseigentümer / von der Grundstückseigentümerin bzw. vom Inhaber / von der Inhaberin des Gewerbebetriebes mitzuteilen.
- (5) Wechselt der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin, so sind sowohl der / die bisherige als auch der neue Eigentümer / die neue Eigentümerin verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Wechselt der Inhaber / die Inhaberin eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber / die neue Inhaberin dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen und die nach Absatz 1 und 3 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 21

BETRETUNGSRECHT

- (1) Die Eigentümer / Eigentümerinnen und Besitzer / Besitzerinnen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).
- (2) Die Beauftragten der Stadt haben sich nach Aufforderung in geeigneter Weise auszuweisen .

§ 22

ÜBERLASSUNG VON ABFÄLLEN, EIGENTUMSÜBERGANG

- (1) Als überlassen zum Einsammeln und Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Entsorgung gelten
 1. Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften und Pappe), das in die Papiertonnen eingefüllt wurde und zur Abfuhr bereit steht.
 2. Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen.
 3. Schadstoffe, die an den mobilen und stationären Sammelstellen abgegeben werden.
 4. Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände eines von der Stadt zur Verfügung gestellten Wertstoffhofes verbracht worden sind.
 5. Kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle, die in hierfür zugelassene Biotonnen bzw. Saisonbiotonnen eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen.
 6. Sperrgut, welches nach § 15 bereitgestellt oder im Rahmen des Teilservice mit einer Sperrgutwertmarke gekennzeichnet ist.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Wertstoffhöfen bzw. Abfallentsorgungsanlagen gemäß §§ 18 und 19 angenommen worden sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

- (4) Es ist Unbefugten nicht gestattet, Abfallbehälter zu öffnen, Abfallsäcke aufzuschneiden, überlassene Abfälle zu durchsuchen, zu behandeln, nachzusortieren oder wegzunehmen. Das gilt auch für die in Wertstoffhöfen angenommenen Abfälle.

§ 23

GEBÜHREN UND ENTGELTE

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt werden Gebühren und Entgelte nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung und Entgeltordnung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Bielefeld erhoben. Etwa anfallende Umsatzsteuer wird den Gebührenpflichtigen auferlegt.

§ 24

ANDERE BERECHTIGTE UND VERPFLICHTETE

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer / Grundstückseigentümerinnen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer / Wohnungseigentümerinnen, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher / Nießbraucherinnen sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümer / Grundstückseigentümerinnen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte bzw. Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25

BEGRIFF DES GRUNDSTÜCKS

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle den Abfallentsorgungsanlagen zuführt,
 2. entgegen § 2 Abs. 3 in Einzelfällen durch die Stadt von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle nicht bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf dem Grundstück so lagert, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird,
 3. entgegen § 2 Abs. 5 der Verpflichtung zur Entsorgung der Abfälle, die durch die Stadt von der Entsorgung vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, nicht nachkommt,
 4. entgegen § 3 schadstoffhaltige Abfälle nicht getrennt hält,
 5. entgegen § 4 Ziff. 1 und 2 Hohlglas bzw. Altpapier und Verpackungen aus Papier und Pappe nicht getrennt entsorgt,
 6. entgegen § 4 Ziff. 4 kompostierbare Abfälle nicht getrennt hält bzw. trotz Kompostierungserklärung die organischen Abfälle nicht auf dem eigenen Grundstück verwertet,

7. entgegen § 4 Ziff. 5. Elektro- und Elektronikgeräte dem Restmüll zuführt,
8. entgegen § 6 Abs. 1, 2 und 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anschließen lässt,
9. entgegen § 6 Abs. 3 und 4 überlassungspflichtige Abfälle nicht von der Stadt entsorgen lässt,
10. entgegen §§ 8, 9 und 11 die zur Einsammlung und Beförderung zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke nicht wie vorgeschrieben benutzt,
11. entgegen § 11 Abs. 6 Abfallbehälter überfüllt, Abfall darin einstampft, verdichtet oder verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt,
12. entgegen § 11 Abs. 7 sperrige Gegenstände, flüssige Abfälle, Schnee und Eis oder Abfälle, die die Abfallbehälter, die Müllsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter füllt,
13. entgegen § 12 Abs. 2 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
14. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung in oder neben Depotcontainern ablagert,
15. entgegen § 15 Abs. 3 Sperrgut außerhalb der vereinbarten Abfuhrtage in den öffentlichen Verkehrsraum bringt, dort belässt oder es an den Abholtagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird,
16. entgegen § 17 Satz 2 in Abfallbehältern auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft (sog. „Papierkörbe“) andere Abfälle ablagert als die in § 17 Satz 1 genannten,
17. entgegen § 20 Abs. 1 nicht die benötigten Auskünfte erteilt,
18. entgegen § 20 Abs. 2 bis 4 den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Abfallmenge, die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, Änderungen der Personenzahl, der Abfallart oder der Abfallmenge, welche die Bereitstellung anderer Abfallbehälter oder den Wegfall des Grundes für den satzungsmäßigen Anschluss- und Benutzungszwang zur Folge haben, nicht unverzüglich anzeigt,
19. entgegen § 20 Abs. 5 den Wechsel des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin oder des Betriebsinhabers / der Betriebsinhaberin nicht mitteilt,
20. entgegen § 22 Abs. 4 Abfallbehälter öffnet, Abfallsäcke aufschneidet, angefallene Abfälle durchsucht, behandelt, nachsortiert bzw. wegnimmt.

Die Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,- geahndet werden.

§ 27 ÜBERGANGSREGELUNG

- (1) Bei Grundstücken, auf denen ausschließlich ein 120-l-Restmüllbehälter vorhanden ist, kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin die vierwöchentliche Abfuhr für den Restmüllbehälter zugelassen werden, soweit hierdurch das Mindestbehältervolumen gem. § 9 Abs. 2 und 4 nicht unterschritten wird und unter der Voraussetzung, dass der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin die Stadt von der Haftung für Schäden freistellt, die im Zusammenhang mit hygienischen Problemen entstehen können. Diese Regelung gilt, soweit in den Müllsammelbezirken eine Umstellung auf den Behälter gem. § 8 Abs. 2 Ziff. 1 noch nicht erfolgt ist, längstens jedoch bis zum 31.12.2008.
- (2) Die Regelungen zur Saisonbionne (§ 9 Abs. 8) sowie zur 120-l-Bionne mit 60-l-Einsatz (§ 8 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. Nr. 1) gelten ab 01.01.2009.

§ 28

INKRAFTTRETEN UND AUßERKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.06.97 außer Kraft.

Die erste Änderungssatzung ist am 8.August 2005 in Kraft getreten.
Die zweite Änderungssatzung ist am 3.Juli 2008 in Kraft getreten.

Anlage 1

Positiv-Annahmekatalog

AVV Schlüssel	Bezeichnung
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN; AUSBEUTEN UND GEWINNEN, SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 (gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen) fallen
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG VON LEBENSMITTELN
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe (hier: abgetötete erkrankte Bienenvölker)
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99	Abfälle a.n.g.
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe (hier: Futtermittelabfälle)
02 02 03	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (hier: Futtermittelabfälle)
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 04	Für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZVERARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

AVV Schlüssel	Bezeichnung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	Chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a.n.g. (nur: Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung)
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
05	ABFÄLLE AUS DER ÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 13	Schlämme aus der Kesselwasseraufbereitung
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
05 07 99	Abfälle a.n.g. (nur: Mineralische Rückstände aus der Gasreinigung)
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi- und Kunstfasern
07 02 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände, hier Imprägnierharzabfälle und Kunststoffschlämme, lösemittelfrei
07 02 08*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände, hier Imprägnierharzabfälle und Kunststoffschlämme, lösemittelfrei
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltene Abfälle
07 02 17	siliconhaltige Abfälle. Andere, als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a.n.g. (hier sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Polyvinylacetat-Abfälle, Polyvinylalkohol-Abfälle, Polyvinylacetal-Abfälle)
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 0611)
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (hier: Altmedikamente)
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen (hier: Altmedikamente)
07 05 99	Abfälle a.n.g., hier Altmedikamente
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 99	Abfälle a.n.g.
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
08	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN

AVV Schlüssel	Bezeichnung
08 01	Abfälle aus der HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 (die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten) fallen
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farbe oder Lack mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farbe oder Lack enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 03	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschl. wasserabweisender Materialien)
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 (die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten) fallen
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080413 fallen
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke

AVV Schlüssel	Bezeichnung
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahmen derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahmen derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 99	Abfälle a.n.g. (nur: Formlehmabfälle)
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	Alte Glasfasermaterialien
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 13 fallen
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 (die gefährliche Stoffe enthalten) fallen
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a.n.g. (nur: Schlämme aus Kalksandsteinfabrikation)
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13 feste Abfälle)
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a.n.g. (nur: Gipsschlamm)

AVV Schlüssel	Bezeichnung
11	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PSYKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEHANDLUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEHANDLUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUßER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER 05, 12 UND 19 FALLEN)
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackung
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM KATALOG AUFGEFÜHRT SIND
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)

AVV Schlüssel	Bezeichnung
16 01 03	Altreifen
16 01 07*	ÖlfILTER
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 19	Kunststoffe
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHL. AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz (gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz, jedoch hinweislich ohne Holzschutzmittel)
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschl. Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 (Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten) fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 (asbesthaltiges Material) und 17 06 03 (das aus gefährlichen Stoffen besteht oder enthält) fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

AVV Schlüssel	Bezeichnung
17 09	sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten (hier: Holz und Kunststoff mit einem Quecksilbergehalt < 7 mg/kg)
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren) (hier: PCB-Gehalt < 10 mg/kg)
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (hier: Holz/Kunststoff)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahmen derjenigen, die unter 18 01 06
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 99	Abfälle a.n.g.
19 02	Abfälle aus der spezifischen physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205 fallen
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07	verfestigte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 07 fallen
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

AVV Schlüssel	Bezeichnung
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt

AVV Schlüssel	Bezeichnung
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 04	Versatzgrubenschlamm
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.

- * = besonders überwachungsbedürftiger Abfall
 HZVA = Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung
 a.n.g. = Abfälle anderweitig nicht genannt

Anlage 2

Annahmekatalog Schadstoffhaltige Abfälle

AVV Schlüssel	Bezeichnung
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZVERARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen (hier: nur Eisenchlorid)
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 99	Abfälle a.n.g. (hier: überlagerte Körperpflegemittel)
08	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 (die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten) fallen
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEHANDLUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemlusionen und -lösungen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
13	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEHANDLUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)

AVV Schlüssel	Bezeichnung
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM KATALOG AUFGEFÜHRT SIND
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14 (Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen)), 1606 und 1608 (Gebrauchte Katalysatoren)
16 01 07*	ÖlfILTER
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 (gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)) fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHL. AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03: Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 (zytotoxische und zytostatische Arzneimittel) fallen
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

AVV Schlüssel	Bezeichnung
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten ("Weiße Ware")
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 (Speiseöle und -fette) fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen

* = besonders überwachungsbedürftiger Abfall,

HZVA = Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung

a.n.g. = Abfälle anderweitig nicht genannt

Anlage 3
zu § 9 Abs. 4**Festlegung der Einwohnergleichwerte**

1. Das Mindestvolumen beträgt 7,5 Liter pro Woche. Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/ Institution	je Beschäftigten/ Bett	Gewich- tung	entspricht Liter/ Woche
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ähnl. Einrichtungen	je Bett	0,8	6
b) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/ Kind	0,8	6
c) Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8	6
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3	22,5
e) Gaststättenbetrieb, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind	je Beschäftigten	1	7,5
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8	6
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1	7,5
h) Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,4	3
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4	3
j) Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	1	7,5

2. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.
3. Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit oder die ganztägig im Außendienst beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
4. Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 1 ergebende Behältervolumen auf das nach § 9 Abs.2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.